

Verein ProLinn
Linn 15
5225 Bözberg

EINSCHREIBEN
Kanton Aargau
Departement Volkswirtschaft und Inneres
Dieter Egli, Departementsvorsteher
Frey-Herosé-Strasse 12
5001 Aarau

Bözberg - Linn, *(noch zu erstellen)*

G E S U C H

für

(noch zu erstellen), und *(noch zu erstellen)* mitbeteiligte Gesuchstellende gemäss der Liste im Anhang
1, alle vertreten durch den Verein ProLinn, Linn 15, 5225 Bözberg,

betreffend

Wiederherstellung des Ortschaftsnamens «Linn» im Kanton Aargau.

BEGEHREN

1.

- a) Es sei der Ortschaftsname «Linn» für den Ortsteil Linn der Gemeinde Bözberg auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Linn wiederherzustellen.
- b) Eventualiter sei die Löschung des Ortschaftsnamens «Linn» in Wiedererwägung zu ziehen.

2.

Unter gesetzlicher Kostenfolge.

BEGRÜNDUNG

I. FORMELLES

1. Zuständigkeit

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau ist für die Änderung bzw. Wiederherstellung des Ortschaftsnamens sachlich und örtlich zuständig (§ 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Geoinformation im Kanton Aargau [Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG] in Verbindung mit § 40 Abs. 1 lit. d der Verordnung über die Geoinformation im Kanton Aargau [Kantonale Geoinformationsverordnung, KGeolV]).

2. Legitimation

Die Gesuchstellenden sind zum Gesuch legitimiert, die Wiederherstellung des Ortschaftsnamens «Linn» zu beantragen. Sie befürchten durch die erfolgte Löschung des Ortschaftsnamens eine Beeinträchtigung der Bedeutung der einmaligen Kulturgüter von Linn. Ihr Rechtsschutzinteresse liegt einerseits im ungeschmälernten Erhalt von Linn und von allen dazugehörigen historischen und kulturellen Werten als Kulturgüter von nationaler Bedeutung. Betroffen sind einerseits kulturell daran interessierte Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Aargau. Andererseits sind

die rechtlich geschützten Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer in Linn tangiert. Die Legitimation ergibt sich insbesondere aus der Antwort des Regierungsrats vom 4. September 2019 auf das Postulat von Grossrätin Gertrud Häseli (vgl. Beilagen 1 bis 3).

Beweis: - Postulat 19.162 von Gertrud Häseli, Wittnau, vom 4. Juni 2019 **Beilage 1**
- Antwort des Regierungsrats vom 4. September 2019 auf das Postulat **Beilage 2**
- Protokoll der Erledigung durch den Grossen Rat vom 3. Dezember 2019 **Beilage 3**

3. Statutarischer Zweck des Vereins ProLinn

Der als Vertreter der Gesuchstellenden handelnde Verein ProLinn ist gemäss den Statuten parteipolitisch und konfessionell neutral. Es handelt sich um einen gemeinnützigen Verein, der Kultur und Geschichte u. a. des Dorfes Linn aufarbeiten und erhalten will. Ziel und Zweck des Vereins sind unter anderem die Förderung und der Erhalt der Geschichte des Dorfes Linn im Willen, das zu bewahren, was die gemeinsame Identität von Linn ausmacht. Der Verein bemüht sich, das Dorf Linn und die Linner Linde sowie deren Interessen auf kommunaler, kantonaler und nationaler Ebene in Erinnerung zu halten (Art. 3 der Statuten).

Gemäss Art. 16 der Statuten vertritt der Vorstand den Verein nach aussen. Er bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung. Aufgrund dieser Bestimmung sind die Unterzeichnenden berechtigt, für den Verein als Vertreter der Gesuchstellenden verbindlich zu handeln.

Beweis: Statuten des Vereins ProLinn **Beilage 4**

4. Vollmachten

Der Verein ProLinn handelt als Vertreter der Gesuchstellenden. Die entsprechenden Vollmachten liegen bei.

Beweis: Vollmachten **Beilage 5**

II. MATERIELLES

1. Grundlagen

Die grosse Bedeutung des Dorfes Linn als kulturelles Erbe von nationaler Bedeutung war Gegenstand von verschiedenen bekannten kulturhistorischen Werken, auf die generell verwiesen werden kann. Das Ortsbild von Linn ist zudem im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) aufgeführt. Die rund 800 Jahre alte Linde von Linn ist weit über den Kanton Aargau hinaus bekannt und als einzigartiges Naturobjekt von nationaler Bedeutung eingestuft. Die Linde von Linn ist auch ein Symbol des Kantons Aargau. Sie ist ein Teil unseres kulturellen Erbes, als solcher von wichtiger identitätsstiftender Bedeutung und folglich in jeder Beziehung erhaltens- und schützenswert. Diese Kulturgüter sind untrennbar mit dem Ortschaftsnamen «Linn» verbunden. Wenn der Ortschaftsname «Linn» aus dem Alltag verschwindet, mindert dies die Ausstrahlung der betroffenen Kulturgüter. Durch die Löschung dieses Ortschaftsnamens ist die Bedeutung dieser wertvollen kulturellen Güter beeinträchtigt, beispielsweise wird das Dorf Linn zur Ortschaft Bözberg, die Linde von Linn zur Linde von Bözberg; aus vielen digitalen Applikationen des Alltags ist der Ortschaftsname «Linn» verschwunden.

Die Gesuchstellenden streben danach, das bestehende gute Einvernehmen in der Gemeinde Bözberg aufrechtzuerhalten und zu fördern, unter Wahrung der Identität und mithin des regionalen, kantonalen und nationalen kulturellen Erbes. Das vorliegende Gesuch ist auf die Wiederherstellung des Ortschaftsnamens «Linn» im Sinne von Art. 20 der bundesrechtlichen Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) und § 26 KGeoIG gerichtet. Gleichzeitig wird ein Vorschlag unterbreitet, wie die Wiederherstellung des Ortschaftsnamens «Linn» bezüglich der erforderlichen Umbenennung eines zusammenhängenden Gebietes konkret umgesetzt werden kann (vgl. Beilagen 11 und 12). An der Stellung von Linn als Teil der politischen Gemeinde Bözberg soll sich nichts ändern.

Beweis: - Auszug aus dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)

Beilage 6

2. Die neue Gemeinde Bözberg

Im Jahr 2013 wurden die Gemeinden Linn, Gallenkirch, Oberbözberg und Unterbözberg zur neuen Gemeinde Bözberg fusioniert. Im Zusammenschlussvertrag wurde unter Ziffer 4.2 festgehalten:

«Die heutigen Gemeinden bzw. Dörfer werden zu Ortsteilen der neuen Gemeinde und behalten ihren Namen. Die Ortstafeln werden neu beschriftet mit – Gallenkirch – (Bözberg) – Linn – (Bözberg) – Oberbözberg – (Bözberg) – Unterbözberg – (Bözberg)».

Im Weiteren wurde unter Ziffer 4.3 festgehalten:

«Die Anschrift lautet neu 5225 Bözberg, wobei die bestehenden Namen der Dörfer, Weiler, Höfe, Flurnamen, Strassen usw. möglichst erhalten bleiben sollen.»

Der Zusammenschlussvertrag wurde von der Stimmbevölkerung angenommen. Nach dem Zusammenschluss wurden die Ortschaftsnamen gelöscht (bzw. zu einem Lokalnamen ohne eigene Postleitzahl zurückgestuft), darunter auch der Ortschaftsname «Linn». Strassen und Gebiete wurden teilweise umbenannt. Der Widerspruch zwischen der eingeführten Anschrift und dem «möglichsten» Erhalt des Namens des Dorfes Linn wurde weder aufgezeigt noch aufgelöst. Eine Aufklärung der Bevölkerung von Linn über die Folgen der festgelegten Anschrift ist nicht erfolgt.

Beweis: Fusionsakten **beizuziehen**

3. Zur Antwort des Regierungsrates vom 4. September 2019 und dessen Erledigung durch den Grossen Rat vom 3. Dezember 2019

Mit ihrem Postulat vom 4. Juni 2019 an den Regierungsrat des Kantons Aargau ersuchte Grossrätin Gertrud Häseli, Wittnau, um eine Regelung zum Erhalt der Ortschaftsnamen bei Gemeindefusionen. Die Beantwortung des Postulats erfolgte am 4. September 2019 und hält im Wesentlichen Folgendes fest:

- die Entscheidkompetenz für eine Löschung/Änderung eines Ortschaftsnamens liegt beim Kanton und beim Bundesamt für Landestopografie;
- den betroffenen Gemeinden ist «lediglich» das rechtliche Gehör zu gewähren;
- die Wiederherstellung/Änderung eines Ortschaftsnamens ist auf Gesuch hin möglich;
- die Aufhebung von Ortschaftsnamen ist nur aus triftigen Gründen möglich;

- Ortschaftsnamen, deren Ortsbilder im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) aufgeführt sind, sind grundsätzlich beizubehalten.

Das Geschäft wurde vom Grossen Rat des Kantons Aargau am 3. Dezember 2019 erledigt. Das Postulat wurde ohne Diskussion und ohne Gegenstimme entgegengenommen sowie gleichzeitig abgeschlossen; das Postulat ist unbestritten.

- Beweis:**
- Postulat 19.162 von Gertrud Häseli, Wittnau, vom 4. Juni 2019 **Beilage 1**
 - Antwort des Regierungsrats vom 4. September 2019 auf das Postulat **Beilage 2**
 - Protokoll der Erledigung durch den Grossen Rat vom 3. Dezember 2019 **Beilage 3**

III. RECHTLICHES

1. Rechtswidrigkeit der Änderung des Ortschaftsnamens im Jahr 2013

Wie in Abschnitt II.3 ausgeführt, liegt die Zuständigkeit für die Änderung von Ortschaftsnamen beim Kanton. Der Kanton wiederum hat die Änderung dem Bundesamt für Landestopografie gemäss den Art. 11 ff. GeoNV zur Genehmigung vorzulegen.

Die Löschung des Ortschaftsnamens «Linn» wurde im Zuge der Gemeindefusion vorgenommen. Der Kanton hat den Fusionsvertrag zwar genehmigt, es lag allerdings nicht in der Kompetenz der fusionierenden Gemeinden, die Änderungen der Ortschaftsnamen vorzunehmen bzw. im Fusionsvertrag vorzusehen. Diese Klausel des Fusionsvertrags war somit rechtswidrig, allenfalls sogar nichtig und zudem widersprüchlich (vgl. vorne II.2., S. 4 f.). Der von den Gemeinden abgeschlossene Fusionsvertrag regelte eine wesentliche Frage, obwohl diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fiel (vgl. die Ziffern 4.2 und 4.3 des Fusionsvertrags). In seiner Antwort vom 4. September 2019 zum Postulat Häseli hält der Regierungsrat unzweideutig fest, dass es mangels kommunaler Zuständigkeit nicht zulässig ist, diesbezüglich im Zusammenschlussvertrag verbindliche Abmachungen zu tätigen.

Zudem kann die Annahme des Fusionsvertrags nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die Stimmbürger der Gemeinde Linn der Löschung des Ortschaftsnamens «Linn» in der Urnenabstimmung vom 11. März 2012 zugestimmt hätten. Sie konnten vielmehr die Ziffern 4.2 und 4.3 des Fusionsvertrags dahingehend verstehen, dass der bestehende Name des Dorfs Linn «möglichst» erhalten werde, was denn auch nicht nur möglich, sondern sogar rechtlich geboten gewesen wäre. Der Fusionsvertrag unterliess es, die Bürgerinnen und Bürger von Linn darüber aufzuklären, dass aus der in Ziffer 4.3 verankerten Anschrift die Löschung des Ortschaftsnamens

«Linn» folgte. Der Fusionsvertrag war diesbezüglich lückenhaft und widersprüchlich. Die rechtlich mangelhafte Löschung des Ortschaftsnamens «Linn» ist durch den Kanton zu korrigieren.

Im Juni 2012 vor der Fusion wurde eine erste Petition für den Erhalt des Ortschaftsnamens «Linn», gerichtet an den damaligen Gemeinderat von Linn, von 90% der stimmberechtigten Bevölkerung der Gemeinde Linn befürwortet.

Im Juli/August 2012 vor der Fusion wurde eine zweite Petition für den Erhalt des Ortschaftsnamens «Linn» und anderer Ortschaftsnamen, gerichtet an die damaligen Gemeinderäte von Linn, Gallenkirch, Unterbözing und Oberbözing sowie an die Umsetzungskommission der künftigen Gemeinde Bözing, von 87% der stimmberechtigten Bevölkerung der Gemeinde Linn befürwortet.

In der ersten kommunalen Initiative Ende 2012 für den Erhalt aller vier Ortschaftsnamen auf dem Bözing unterschrieben 80% der Bevölkerung von Linn den Initiativbogen für die Beibehaltung des Ortschaftsnamens «Linn». An der ersten ausserordentlichen Gemeindeversammlung der fusionierten Gemeinde Bözing ist die Initiative anfangs 2013 abgelehnt worden.

In der zweiten Initiative im Oktober 2013 für die Rückführung des Ortschaftsnamens «Linn» unterschrieben 70% und somit eine überwiegende Mehrheit der Bevölkerung von Linn den Initiativbogen. Dieses Anliegen war somit von einer breiten Basis getragen. An der Gemeindeversammlung vom 27. November 2013 ist auch diese Initiative abgelehnt worden. Der Anteil der Bevölkerung im Ortsteil Linn beträgt 8% der Gesamtbevölkerung der Gemeinde Bözing.

Beweis:	- Kopien der Unterschriftenbogen der ersten Petition	beizuziehen
	- Kopien der Unterschriftenbogen der zweiten Petition	beizuziehen
	- Kopien der Unterschriftenbogen der ersten Initiative	beizuziehen
	- Kopien der Unterschriftenbogen der zweiten Initiative	Beilage 7

2. Änderung nur aus triftigen Gründen

Die Änderung eines Ortschaftsnamens ist gemäss den Ausführungen in der Antwort des Regierungsrates auf das Postulat 19.162 (vgl. vorne II.3, S. 5) nur aus triftigen Gründen vorzunehmen. Nachvollziehbar und sinnvoll war dies beispielsweise bei der Fusion der Gemeinden Unter- und Oberehdingen. Diese Ortschaften waren bereits zusammengewachsen – also ein zusammenhängendes Siedlungsgebiet – sodass es sinnvoll erschien, die fusionierte Gemeinde neu auch als Ortschaft Ehdingen zu nennen. Sinngemäss hat der Regierungsrat damit Art. 20 GeoNV für die Herleitung triftiger Gründe beigezogen. Nach Art. 20 GeoNV definiert sich eine Ortschaft durch ein geographisch abgrenzbares zusammenhängendes Siedlungsgebiet von landesweiter

Bedeutung. Linn ist zweifellos ein zusammenhängendes Siedlungsgebiet im Sinne von Art. 20 GeoNV. Die Löschung des Ortschaftsnamens «Linn» widerspricht demnach auch der bundesrechtlichen Definition eines Siedlungsgebiets mit eigenem Ortschaftsnamen. Die gesamte Ortschaft Bözberg ist demgegenüber kein zusammenhängendes Siedlungsgebiet.

Hinzu kommt die Feststellung in der Antwort des Regierungsrates auf das Postulat 19.162, dass Ortschaftsnamen von Ortschaften, deren Ortsbilder im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) aufgeführt sind, grundsätzlich beizubehalten sind. Linn ist eine Ortschaft, die im Bundesinventar ISOS aufgeführt ist. Linn hat demnach ein schützenswertes Ortsbild von nationaler Bedeutung. Folglich ist der Ortschaftsname «Linn» grundsätzlich zu erhalten.

Im Gegensatz zu den triftigen Gründen, die für die Beibehaltung des Ortschaftsnamens «Linn» sprechen, sind keine Gründe erkennbar, welche die Löschung des Ortschaftsnamens «Linn» rechtfertigen könnten. Eine Gemeindefusion ist kein Grund für die Löschung eines Ortschaftsnamens. Dies zeigen sämtliche im Kanton Aargau durchgeführten Gemeindefusionen. Im Falle von Ehrendingen ist die Löschung der Ortschaftsnamen Unter- und Oberehrendingen gestützt auf Art. 20 GeoNV nachvollziehbar und sinnvoll. Im Falle von Linn bzw. Bözberg ist kein objektiver Grund erkennbar, vielmehr ist die Löschung des Ortschaftsnamens «Linn» unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzgebung rechtswidrig erfolgt.

3. Beeinträchtigende Wirkungen der Löschung des Ortschaftsnamens «Linn»

Viele Dienste und Applikationen von Smartphones verwenden für Metadaten das amtliche Ortschaftenverzeichnis, das vom Bundesamt für Landestopografie zur Verfügung gestellt wird. Aus diesem Verzeichnis wurde der Ortschaftsname «Linn» jedoch im Jahr 2013 gelöscht. Daher wird seither bspw. einer mit einem iPhone erfassten Aufnahme des Dorfes Linn, für welche die Ortungsdienste aktiviert waren, der Ortschaftsname Bözberg zugeordnet. Gleichsam wird die Linde von Linn zur Linde von Bözberg.

Zahlreiche weitere Dienste und Applikationen, die von einer Vielzahl von Benutzern täglich verwendet werden, wie bspw. die Meteo-Schweiz-App, stellen ebenfalls auf dem amtlichen Ortschaftenverzeichnis ab. Aus all diesen Diensten und Applikationen ist der Ortschaftsname «Linn» verschwunden. Dadurch wird die Alltagsgebräuchlichkeit des Namens «Linn» massiv eingeschränkt, mithin die kulturelle Bedeutung von Linn beeinträchtigt, denn ein geografischer Namen lebt nur so lange, wie er im Alltag, etwa zur Orientierung oder zur Kommunikation,

verwendet wird. Andernfalls geht der Name langfristig verloren (vgl. Beilage 10, Interview mit Dr. B. Zehnder).

- Beweis:**
- Screenshots von- Smartphone-Anzeigen **Beilage 8**
 - Amtliches Ortschaftenverzeichnis **Beilage 9**
 - Interview mit dem Sprachwissenschaftler und Ortsnamenforscher **Beilage 10**
Dr. Beat Zehnder, Aarau, im Fokus Linn 2019-05

4. Gesuch um Wiederherstellung des Ortschaftsnamens «Linn»

In der Antwort auf das Postulat 19.162 hat der Regierungsrat festgehalten, dass für Gesuche um Änderung eines Ortschaftsnamens und solche um Wiederherstellung das gleiche Verfahren gilt. Die Gesuchstellenden machen von dieser Möglichkeit Gebrauch und beantragen aus den dargelegten Gründen hiermit die Wiederherstellung des Ortschaftsnamens «Linn». Die Gutheissung des Begehrens ändert nichts daran, dass Linn weiterhin als Ortsteil in der politischen Gemeinde Bözberg bleibt.

- Beweis:**
- Postulat 19.162 von Gertrud Häseli, Wittnau, vom 4. Juni 2019 **Beilage 1**
 - Antwort des Regierungsrates auf das Postulat vom 4. September 2019 **Beilage 2**
 - Protokoll der Erledigung durch den Grossen Rat vom 3. Dezember 2019 **Beilage 3**

5. Umsetzung der Wiederherstellung des Ortschaftsnamens «Linn»

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die vorzunehmenden Änderungen aufgrund der Wiederherstellung des Ortschaftsnamens «Linn» ohne grossen Aufwand erfolgen können und auch hinsichtlich der Adressen keine Schwierigkeiten bereiten.

Bei der Post soll beantragt werden, die aktuelle Postleitzahl «5225» für Linn beizubehalten. So haben heute im Kanton Aargau folgende Ortschaftsnamen je die gleiche Postleitzahl: a) Kirchleerau und Mooslerau, b) Möriken AG und Wildegg, c) Birr und Lupfig, d) Gebenstorf und Vogelsang AG, e) Hertenstein AG, Nussbaumen AG, Obersiggenthal AG und Rieden AG, f) Nesselbach und Niederwil AG, g) Ammerswil AG und Lenzburg, h) Bünzen und Waldhäusern AG, und j) Alikon, Meienberg und Sins (vgl. Beilage 13).

Von einer Änderung betroffen wäre lediglich das einheitlich benannte Gebiet «Linn», für welches auf Grund der Wiederherstellung des Ortschaftsnamens «Linn» drei Strassen neu benannt werden müssten. Vor der Fusion hiessen die Strassen «Schulstrasse», «Sagemülistrasse» und «Dorfstrasse». In der Gemeinde Bözberg gibt es aktuell weder eine «Schulstrasse» noch eine

«Sagemülistrasse», weshalb diese beiden Strassennamen ohne Weiteres wiederverwendet werden können. Für die Dorfstrasse eignet sich die Bezeichnung «Alte Dorfstrasse». Sie ist mit diesem Namen nicht nur einmalig in der Gemeinde, sondern knüpft auch an die einmalige Siedlungsgeschichte der Ortschaft Linn im Sinne des ISOS in der Gemeinde Bözberg an.

Beweis:	Tabelle mit konkreten Änderungen	Beilage 11
	Dem Ortschaftsnamen Linn zuzuordnendes Gebiet	Beilage 12
	Liste der Postleitzahlen im Kanton Aargau	Beilage 13

6. Wiedererwägung

Verfahrensmässig könnte die Wiederherstellung des Ortschaftsnamens «Linn» eventualiter auch auf dem Weg der Wiedererwägung gemäss § 39 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) erfolgen. Die rechtlichen Mängel des Fusionsvertrags und das Fehlen triftiger Gründe für die Löschung des Ortschaftsnamens «Linn» würden es auch rechtfertigen, die Wiederherstellung des Ortschaftsnamens durch Wiedererwägung des seinerzeitigen Entscheids vorzunehmen. Möglicherweise gestaltet sich das Verfahren jedoch einfacher, wenn das vorliegende Gesuch in Rahmen eines neuen Verfahrens auf Änderung bzw. Wiederherstellung eines Ortschaftsnamens abgewickelt wird.

7. Finanzierung und Aufwändungsersatz

Aus dem Kreis der Gesuchstellenden sind namhafte Spenden zusammengekommen, die dazu verwendet werden sollen, die Kosten für die Adressänderungen der Linnerinnen und Linner zu mildern. Es wird nach heutigem Wissen davon ausgegangen, dass die amtlichen Aufwände für die Änderungen von Führerausweisen, Fahrzeugausweisen u. dgl. wie bei Gemeindezusammenschlüssen und Umgemeindungen, gestützt auf § 8a Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz), unentgeltlich erfolgen.

Externe direkte Kosten (ohne Personalaufwand), wie u. a. jene der Post, sind durch entsprechende Spenden gedeckt.

8. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann Folgendes festgehalten werden:

- Die Löschung des Ortschaftsnamens «Linn» ist rechtswidrig, weil diese unter Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften des KGeoIG und ohne ausreichende Rechtsgrundlage verfügt wurde.
- Die Regelungen des Fusionsvertrags über die Ortschaftsnamen waren zudem widersprüchlich und lückenhaft. Die Bürgerinnen und Bürger von Linn konnten den Fusionsvertrag dahingehend verstehen, dass der bestehende Name des Dorfs Linn erhalten bleibt.
- Es liegen triftige Gründe für die Wiederherstellung des Ortschaftsnamens «Linn» vor.
- Die Wiederherstellung des Ortschaftsnamens liegt aufgrund der Siedlungs- und Kulturgeschichte im Interesse der Gesuchstellenden, der Bewohnerinnen und Bewohner von Linn sowie der Aargauer und Schweizer Bevölkerung. Sie ergibt sich auch aus dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS).

Abschliessend ersuchen wir Sie um Gutheissung des eingangs erwähnten Rechtsbegehrens.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen der Gesuchstellenden

Verein ProLinn

Der Präsident:

.....

Die übrigen Vorstandsmitglieder:

.....

.....

.....

.....

Anhang 1: Liste der Gesuchstellenden

	Name	Adresse
1.	Hans-Martin Niederer	Linn 15, 5225 Bözberg
2.	Geri Hirt	Linn 12, 5225 Bözberg
3.	Vreni Hirt	Linn 12, 5225 Bözberg
4.	Michel Jaussi	Linn 11, 5225 Bözberg
5.	Sarah Niederer	Linn 15, 5225 Bözberg
6.	Benedikt Niederer	Linn 15, 5225 Bözberg
7.	Heinrich Kohler	Linn 16, 5225 Bözberg
8.	Hans Bühler	Linn 18, 5225 Bözberg
9.	Marlies Scheidegger	Linn 13, 5225 Bözberg
10	Peter Scheidegger	Linn 13, 5225 Bözberg
11	Thomas Zischg	Linn 52, 5225 Bözberg
12	Claudia Zischg	Linn 52, 5225 Bözberg
13		

Anhang 2: Beilagenverzeichnis

- Beilage 1: Postulat 19.162 von Gertrud Häseli, Wittnau, vom 4. Juni 2019
- Beilage 2: Antwort des Regierungsrats vom 4. September 2019 auf das Postulat
- Beilage 3: Protokoll der Erledigung durch den Grossen Rat vom 3. Dezember 2019
- Beilage 4: Statuten des Vereins ProLinn
- Beilage 5: Vollmachten
- Beilage 6: Auszug aus dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)
- Beilage 7: Kopien der Unterschriftenbogen der zweiten Initiative
- Beilage 8: Screenshots von Smartphone-Anzeigen
- Beilage 9: Amtliches Ortschaftenverzeichnis
- Beilage 10: Interview mit dem Sprachwissenschaftler und Ortsnamenforscher Dr. Beat Zehnder, Aarau, im Fokus Linn 2019-05
- Beilage 11: Tabelle mit konkreten Änderungen
- Beilage 12: Dem Ortschaftsnamen Linn zuzuordnendes Gebiet
- Beilage 13: Liste der Postleitzahlen im Kanton Aargau